

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)18**

1. April 2022

Stellungnahme

Verband Kommunalen Unternehmen e. V. (VKU)

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die
EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**
BT-Drucksache 20/1025

1. April 2022

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Sachverständigenanhörung im Bundestags-Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 06.04.2022 zum

Gesetzentwurf der Fraktionen
der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher
(Bundestags-Drucksache 20/1025)

Berlin, 30.03.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, am 06.04.2022 im Bundestags-Ausschuss für Klimaschutz und Energie als Sachverständiger zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher (BT-Drucksache 20/1025) – Stellung nehmen zu können.

Bedeutung des Gesetzentwurfs für kommunale Unternehmen

Die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betreffen alle im VKU vertretenen kommunalen Unternehmen soweit sie als Stromlieferanten innerhalb und außerhalb der Grundversorgung tätig sind.

Position des VKU

Der VKU begrüßt zunächst ausdrücklich die zum 01.07.2022 beabsichtigte Absenkung der EEG-Umlage auf null als ersten richtigen Schritt zur Entlastung aller Stromletzverbraucher in der aktuellen globalen Energiepreiskrise. Dieser Schritt allein reicht aber nicht aus, um eine wirklich spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten zu erreichen. Hierfür bedarf es deutlich mehr, wie z.B. der Absenkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindeststeuersatz. Denn beide Maßnahmen beinhalten einen ökologischen Steuerungseffekt. Um eine noch stärkere Entlastungswirkung zu erreichen, ist zudem die Absenkung der Mehrwertsteuer auf Energie in Betracht zu ziehen.

Die weiterhin zum 01.07.2022 vorgesehene verpflichtende Senkung der Strompreise in Höhe der bis dahin geltenden EEG-Umlage mit dem gleichzeitigen Verbot einer Saldierung mit anderen Belastungen und Kosten lehnt der VKU indes als nicht zielführenden, gesetzlichen Eingriff in die Vertragsautonomie und die nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgende Preiskalkulation ab.

Die EEG-Umlage ist – wie alle anderen staatlichen Belastungen auch – kein gesetzlicher Bestandteil der Strompreise, sondern ein vertraglicher, wenn sie kalkulatorischer Bestandteil des jeweils vertraglich vereinbarten Strompreises ist. Ob die Absenkung der EEG-Umlage auf null daher zu einer Neukalkulation und damit verbundenen Änderung (Absenkung) der vertraglich vereinbarten Strompreise führt, ist eine Frage des jeweiligen Vertrags und des vereinbarten Preises sowie der hierin geregelten Preisänderungsbestimmungen.

Nur für die Stromgrundversorgung ist gesetzlich geregelt, dass bei einer Änderung von u.a. staatlichen Belastungen, die Kalkulationsbestandteil des Grund- und Ersatzversorgungspreises für Haushaltskunden sind, der Grundversorger zu einer unverzüglichen Neukalkulation des Preises verpflichtet ist. Führt diese Neukalkulation dann zu dem Ergebnis, dass der Strompreis dadurch sinkt, ist der Grundversorger verpflichtet, diese Preissenkung weiterzugeben.

Eine gesetzliche Ausweitung dieser Verpflichtung auch auf Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung erachtet der VKU als völlig ausreichende Vorgabe zur Weitergabe der auf null abgesenkten EEG-Umlage zum 01.07.2022, damit der Wegfall der EEG-Umlage in jedem Fall eine preisdämpfende Wirkung für alle Letztverbraucherpreise unabhängig vom zu Grunde liegenden Vertrag entfalten kann.

Im Übrigen muss es allen Stromlieferanten weiterhin uneingeschränkt offenstehen, die aktuell nicht absehbaren Beschaffungskosten bei jeder Preisneukalkulation zu berücksichtigen. Kein seriös agierender Energieversorger nutzt die aktuelle Situation und den geplanten Wegfall der EEG-Umlage aus, um sich auf Kosten seiner Kunden zu bereichern.

Vor diesem Hintergrund schlägt der VKU im Einzelnen folgendes vor:

Zu Artikel 2 | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Nr. 2 | Änderung von § 118

Die beabsichtigten Neuregelungen der Absätze 36 – 38 werden ersatzlos gestrichen.

Es wird ein neuer Absatz 36 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

Bei Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung, die vor dem [einsetzen: Tag der politischen Beschlussfassung am 23. Februar 2022] geschlossen worden sind, ist der Energielieferant bei Änderungen der Belastungen nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG und soweit diese Kalkulationsbestandteil des vertraglich vereinbarten Preises sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG ist der Energielieferant abweichend von Satz 1 verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Preis zum Zeitpunkt der Änderung der Belastungen nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

Aus Absatz 39 wird Absatz 37 und wie folgt gefasst:

Sofern als Folge des Absatz 36 der Strompreis zum 1. Juli 2022 gesenkt wird und keine vorherige Verbrauchsermittlung erfolgt, wird der für den ab dem 1. Juli 2022 geltenden Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

VKU-Ansprechpartner: Andreas Seifert | Stv. Leiter Abt. Recht, Finanzen und Steuern | Bereichsleiter Recht | Tel.: 030 58580-132 | Mail: seifert@vku.de